



EINGEGANGEN 1 7. Okt. 2014

Erbengemeinschaft Eidenbenz  
p.A. Futuro Immobilien AG  
Postplatz 1  
Postfach 312  
4144 Arlesheim

Datum: 14. Oktober 2014

Kontaktstelle: Kundendienst

Kontaktperson: Conny Heid

## Ihre Gebäude-Wasserschadenversicherung Profitieren Sie zusätzlich mit **Wasser Plus!**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben Ihr Gebäude gegen Wasserschäden bei uns versichert. Mit der aktuellen „Wasser Basis“-Versicherung sind Sie - ganz ohne Selbstbehalt - gegen die meisten durch Wasser verursachten Schäden versichert. Für Ihr Vertrauen und Ihre Treue danken wir Ihnen herzlich!

Aus unserer Erfahrung kann aber die Entschädigung, beispielsweise für die Ortung und Freilegung undichter Wasserleitungen, im Schadenfall knapp bemessen sein. Ebenfalls sind unter anderem die Kosten für die Leitungsreparatur oder die Behebung einiger weiterer Schadensursachen nicht durch diese Grundversicherung gedeckt.

Daher empfehlen wir Ihnen die Zusatzversicherung **Wasser Plus**. Mit **Wasser Plus** profitieren Sie für einen geringen Aufpreis von vorteilhaften Deckungserweiterungen. Auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie den Leistungsvergleich auf einen Blick.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, Ihnen im Anhang eine persönliche, unverbindliche Offerte für die Zusatzversicherung beizulegen. Die Prämie Ihrer aktuellen Basisdeckung sowie der Aufpreis der Zusatzversicherung **Wasser Plus** sind separat aufgeführt.

Wünschen Sie den Einschluss der Zusatzversicherung **Wasser Plus**, dann senden Sie uns bitte das Antragsformular unterzeichnet zurück. Ein frankiertes Antwortcouvert liegt bei.  
Haben Sie noch Fragen dazu? Unser Kundendienst ist gerne für Sie da!

Freundliche Grüsse

Conny Heid

Sachbearbeiterin Kundendienst

PS: Sie können uns auch über das Online-Formular [www.bgv.ch/wasserplus](http://www.bgv.ch/wasserplus) kontaktieren.

**Leistungsvergleich auf einen Blick! Siehe Rückseite →**

## Leistungsvergleich „Wasser Basis“ und „Wasser Plus“

### Bei beiden Produkten besteht kein Selbstbehalt!

Die detaillierten Bestimmungen für die Versicherungsdeckung entnehmen Sie bitte den beiliegenden Bedingungen für die Wasserschadenversicherung.

Versicherungsleistungen	Versicherungsdeckung	
	Wasser Basis	Wasser Plus
Ausgeflossenes Wasser aus Leitungen und daran angeschlossenen Anlagen	✓	✓
Regen, Schnee- und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, die geschlossenen Fenster oder Türen, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist	✓	✓
Plötzliches, unvorhersehbares Eindringen von unterirdischem Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser durch Aussenmauern und Böden	✓	✓
Rückstau aus der Abwasserkanalisation	✓	✓
Ausgeflossene Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen, Heizöltanks und deren Leitungen	✓	✓
Ausgeflossenes Wasser aus Aquarien, Wasserbetten oder Zierbrunnen	✓	✓
Entschädigung für Ortung, Freilegung sowie Wiedereindecken der undichten Wasserleitungen	bis CHF 10'000.-	bis CHF 20'000.-
Auftauen und/oder Instandsetzung durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen inkl. angeschlossener Apparate	✓	✓
Zweckmässige Massnahmen zur Schadenminderung nach einem eingetretenen und versicherten Schaden	✓	✓
Mietzinsausfall von Wohn- und Geschäftsräumen als Folge eines Wasserschadens (Deckung gilt nicht bei Hotels und Gaststätten)	✓	✓
Aufräumung der Schadenstätte von nicht mehr verwendbaren Teilen des versicherten Gebäudes sowie für deren Abfuhr und Entsorgung	✓	✓
Verschiebung oder Umlagerung von Fahrten und Einrichtungen, sofern diese Massnahme ausschliesslich wegen Wiederinstandsetzungsarbeiten am Gebäude notwendig ist	✓	✓
<b>Reparatur der beschädigten Wasserleitung innerhalb des Gebäudes</b>	-	bis CHF 1'000
<b>Suchkosten zur Ermittlung von nicht durch ein Leitungsrück verursacht Schäden, sofern das Wasser über Terrain eingedrungen ist</b>	-	bis CHF 2'000.-
<b>Kosten für eine zweckmässige Leitungsrückprüfung, auch wenn sich herausstellt, dass kein Leitungsrückschaden besteht</b>	-	bis CHF 5'000.-
<b>Übernahme der Mehrkosten aus Wasser- und Abwassergebühren sowie Sanitär-Provisorien</b>	-	bis CHF 5'000.-
<b>Ausgeflossene Flüssigkeiten aus Kühlungsanlagen (Kühlschränke, Klimaanlage)</b>	-	✓
<b>Schäden durch ausgeflossenes Wasser aus Bade- und Planschbecken im Freien (auch aufblasbare)</b>	-	✓



Offerte und Antrag  
für Zusatzdeckung **Wasser Plus**  
Gebäude-Wasserschadenversicherung



**Ja** - die Zusatzdeckung **Wasser Plus** soll in die bestehende Police eingeschlossen werden.  
**Gewünschter Beginn:** (bitte unbedingt ausfüllen)

Policen-Nummer	132678
Kunden-Nummer	816592

Eigentümer/in	Verwaltung <small>(nur ausfüllen falls nicht identisch mit Versicherungsnehmer/in)</small>
Erbengemeinschaft Eidenbenz	Futuro Immobilien AG Postplatz 1 Postfach 312 4144 Arlesheim

Zu versicherndes Gebäude	
Straße / Nr.	In den Hagenbuchen 8
PLZ / Ortschaft	4144 Arlesheim

Jahresprämie CHF	
Wasser <b>Plus</b> Gebäude	(Prämie Basisdeckung CHF 765.30) 15% = CHF 114.80
Prämie exkl. 5% eidg. Stempelabgabe	
Prämienanpassungen bei veränderter Gebäude-Versicherungssumme bleiben vorbehalten.	

**Bedingungen**

Der Einschluss der Zusatzdeckung **Wasser Plus** setzt voraus, dass die Basisdeckung der Gebäude-Wasserschadenversicherung bei der BGV besteht.

Es gelten die Versicherungsbedingungen für die Gebäude-Wasserschadenversicherung der BGV (gültig ab 1. Januar 2010). Mit der Unterschrift wird bestätigt, diese erhalten zu haben.

(BGV intern) Offerte erstellt am 14.10.2014 ch Antrag bearbeitet am	Unterschrift BGV
---	------------------

Ort / Datum	
Unterschrift Versicherungsnehmer/in	



## Suchkosten

Suchkosten zur Ermittlung von nicht durch ein Leitungsleck verursachten Schäden, sofern das Wasser über Terrain eingedrungen ist. Diese Deckung ist auf max. CHF 2'000 pro Ereignis begrenzt und gilt nur, wenn die Massnahmen vorgängig mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) vereinbart werden;

## Wassergebühren und Provisorien

ausgewiesene Mehrkosten für Wasser- und Abwassergebühren, die als Folge eines Schadens an Leitungen oder daran angeschlossenen Apparaten entstehen, welche ausschliesslich dem versicherten Objekt dienen sowie Sanitär-Provisorien bis zur Schadenbehebung. Die Entschädigung beträgt max. CHF 5'000 pro Ereignis für Gebühren und Provisorien zusammen;

## Kühlungsanlagen

ausgeflossene Flüssigkeiten aus Kühlungsanlagen (Kühlschränke, Klimaanlage etc.);

## Bade- und Planschbecken

Schäden durch ausgeflossenes Wasser aus Bade- und Planschbecken (auch aufblasbar), sofern diese im Freien aufgestellt sind.

## Art. 2 Ausschlüsse

### Vom Versicherungsumfang ausgeschlossen sind:

#### Hausfassade

Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern, Isolation, Wärmedämmung) und am Dach (tragende Konstruktion, Dachbelag, Isolation, Wärmedämmung) als Folge von Regen, Schnee- und Schmelzwasser;

#### Wassereinbruch über Terrain

Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee- und Schmelzwasser durch Aussenmauern, Wandöffnungen, offene Fenster, Türen und Dachlukken;

## Neu- und Umbauten

Schäden infolge Eindringens von Wasser durch Öffnungen am Dach bei Neu- und Umbauten oder anderen Bauarbeiten;

## Baugrund/Bau- und Konstruktionsmängel

Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund sowie solche, die aus der Planung, Konstruktion, Bauausführung oder durch mangelhafte Bauüberwachung herbeigeführt worden sind;

## Kondenswasserbildung

durch Kondenswasserbildung entstandene Schäden;

## Ausnahmestände

Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Unruhen aller Art und Erdbeben;

## Unterhalt

Reinigen und Entstopfen von Leitungen, Rohren und Rinnen. Generell Schäden infolge mangelhaften Gebäudeunterhalts oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen gemäss Art. 3;

## Dachrinnen

Auftauen und Reparatur von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;

## Schnee- und Eisräumung

Wegräumen von Schnee und Eis;

## Kanalisationsleitungen

Ortung, Freilegung und Wiedereindecken undichter Kanalisationsleitungen (z.B. infolge von Haarrissen, verschobener Muffen). Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorliegen eines Trümmerbruchs;

## Reparaturen/Sanierung

Behbung der Schadenursache sowie Unterhalts- und Sanierungskosten. Mit der Zusatzdeckung Wasser Plus sind die Kosten für die Behbung des lecken Teilstücks von Wasserleitungen gedeckt;

## Öl

Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sowie solche durch Versickern von Öl und anderen Flüssigkeiten in das Erdreich;

## Allmählichkeit

Schäden infolge allmählicher Einwirkung, es sei denn, die Einwirkung konnte visuell zu keiner Zeit erkannt werden.

## Art. 3 Pflichten

### Sorgfalt

Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Im Falle einer Verletzung der Sorgfaltspflicht kann die Entschädigung gekürzt werden.

## Art. 4 Versicherungsdauer

### Beginn

Die Versicherung beginnt am vereinbarten Datum, frühestens jedoch einen Tag nach Eintreffen des Antrages bei der BGV. Eine Risikoprüfung bleibt vorbehalten.

### Dauer

Die Versicherung dauert jeweils bis zum Jahresende. Sie erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

## Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann die BGV spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer bis spätestens 14 Tage nach Auszahlung der Entschädigung, die Versicherung kündigen.

Kündigt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer, so erlischt die Haftung der BGV mit dem Empfang der Kündigung. Die Prämie für die restliche Versicherungssperiode wird von der BGV nicht zurückerstattet.

Kündigt die BGV, so erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer. Die BGV erstattet die Prämie anteilmässig zurück.

## Kündigung bei Vertragsanpassung

Ändern die Versicherungsbedingungen oder die Prämien, kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung die Versicherung kündigen. Die BGV erstattet die Prämie anteilmässig zurück.

Für die Prämienberechnung ist der indexierte Versicherungswert des Gebäudes für die Feuer- und Elementarschadenversicherung massgebend. Auf den Index zurückzuführende Prämienchwankungen begründen kein Kündigungsrecht.

## Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers

Wechselt die Eigentümerin oder der Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erwerberin oder den Erwerber über, wenn diese/dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt.

## Art. 5 Schadenfall

**Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet:**

### Schadenmeldung

die BGV unverzüglich über das Schadenereignis (Höhe und nähere Umstände) zu informieren. Sind detaillierte, weitergehende Abklärungen notwendig, so sind diese der BGV zu gestatten;



## Bedingungen für die

### Wasserschadenversicherung

gültig ab 1.1.2010

#### Schadenminderung

alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Allfällige Anordnungen der BGV sind einzuhalten;

#### Schadenbehebung

mit der Behebung des Folgeschadens zuzuwarten, bis die BGV ihre Einwilligung erteilt hat.

#### Zudem gilt:

##### Ersatzwert

Wird ein Gebäudeschaden behoben, werden die effektiven Kosten für die Wiederinstandstellung vergütet;

##### Minderwert

wird ein Schaden nicht behoben, kann eine Minderwertentschädigung bezahlt werden;

##### Fälligkeit der Entschädigung

die Entschädigung wird nach Instandstellung des Schadens fällig. Die Entschädigung eines Mindewerts wird nach Vorliegen der für die Berechnung notwendigen Informationen und Unterlagen fällig;

##### Verjährung

der Versicherungsanspruch verjährt 3 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet;

##### Unterversicherungsverzicht

die BGV verzichtet auf eine Kürzung der Entschädigung bei unabsichtlicher Unterversicherung;

##### Mehrfachversicherung

bei Mehrfachversicherung haftet jeder Versicherer anteilmässig;

#### Schadenablehnung

die BGV kann eine Entschädigung ablehnen, wenn die Schadenmeldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt.

#### Art. 6 Rechtsanwendung

##### Wiedererwägungsgesuch

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann vorgängig einer gerichtlichen Geltendmachung gegen den Ablehnungsentscheid der BGV innert 30 Tagen ein begründetes Wiedererwägungsgesuch an die Direktion der BGV stellen.

##### Gerichtsstand

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann gegen die BGV am Ort des versicherten Objektes oder am Sitz der BGV Klage erheben.

##### Gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

#### Art. 1 Versicherungsumfang

##### Die Versicherung deckt Gebäudeschäden, die innerhalb des versicherten Objektes entstanden sind durch:

##### Leitungswasser

ausgeflossenes Wasser aus Leitungen und daran angeschlossenen Anlagen, die ausschliesslich dem versicherten Objekt oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen;

##### Regen, Schnee- und Schmelzwasser

Regen, Schnee- und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, die geschlossenen Fenster oder Türen, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist;

##### Grund- und Hangwasser

plötzliches, unvorhersehbares Eindringen von unterirdischem Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser durch Aussenmauern und Böden;

##### Rückstau

Rückstau aus der Abwasserkanalisation;

##### Heizungsanlagen

ausgeflossene Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen, Heizöltanks und deren Leitungen;

##### Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen

ausgeflossenes Wasser aus Aquarien, Wasserbetten oder Zierbrunnen.

##### Die Versicherung übernimmt zudem die Kosten für:

##### Ortung, Freilegung

Ortung und Freilegung undichter sowie Wiederindecken reparierter Wasserleitungen, die ausschliesslich dem versicherten Objekt dienen. Die Entschädigung beträgt maximal CHF 10'000 pro Ereignis. Bei Kanalisationsleitungen werden diese Kosten nur übernommen, wenn ein Trümmerbruch vorliegt. Sickerleitungen sind von dieser Deckung ausgenommen.

##### Frostschäden

Auftauen und/oder Instandsetzung durch Frostbeschädigter Wasserleitungsanlagen inkl. angeschlossener Apparate, die ausschliesslich dem versicherten Objekt dienen;

##### Schadenminderung

zweckmässige Massnahmen zur Schadenminderung nach einem eingetretenen und versicherten Schaden;

##### Mietzinsausfall

Mietzinsausfall von Wohn- und Geschäftsräumen als Folge eines Wasserschadens. Diese Deckung gilt nicht bei Hotels und Gaststätten.

##### Aufräumung

Aufräumung der Schadenstätte von nicht mehr verwendbaren Teilen des versicherten Gebäudes sowie für deren Abfuhr und Entsorgung;

##### Umlagerungskosten

Verschiebung oder Umlagerung von Fahrhaube und Einrichtungen, sofern diese Massnahme ausschliesslich wegen Wiederinstandstellungsarbeiten am Gebäude notwendig ist.

##### Sofern die Zusatzdeckung Wasser Plus vereinbart ist, sind mitversichert:

##### Leitungsreparatur

Die Reparatur des beschädigten Teilstückes (max. 50 cm) der Wasserleitung innerhalb des Gebäudes. Erdverlegte Kanalisationsleitungen und weitergehende Sanierungsmassnahmen sind von der Deckung ausgenommen;

##### Ortung, Freilegung (erweiterte Deckung)

- Erhöhung der Entschädigung von max. CHF 10'000 auf max. CHF 20'000 pro Ereignis;
- Kosten für die zweckmässige Leutungsleckprüfung innerhalb des Gebäudes, selbst dann, wenn sich herausstellt, dass kein Leitungsschaden besteht. Die Entschädigung beträgt max. CHF 5'000 pro Ereignis;

